

28. J U L I 1 9 0 0

4. S i t z u n g

Protokoll.

über die 4. Sitzung des Landtages, am 28. Juli 1900.

Anwesenheit: Der k. k. Regierungskommissär Herr Cabinetsrat von In der Maur und 14 Abgeordnete.

Der Obys. Ferdinand Walser liest seine Oberaufsicht ausführend.

Wort der Hr. Präsident die Sitzung eröffnet, liest das Protokoll der 3. Sitzung vorlesen und seine Debatte genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erwidert der Präsident einem die 4 inländischen Abgeordneten eingereichte Interpellation, an die k. k. Regierung, in welcher angefragt wird, welche Resultate in den Untersuchungen mit Bezug auf betreffend die Lorenzspinn, zur Verwirklichung des Eisenkanals erzielt wurden. Dieser Interpellation tritt der Herr Regierungskommissär bei.

Der k. k. Regierungskommissär Herr Cabinetsrat von In der Maur antwortet sich bereit, diese Interpellation in der nächsten Landtagssitzung an der Hand der einschlägigen Akten beantwortet zu werden. Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Regierungsvorlage: Einföhrung der Normierung als landwirtschaftliche Landesregierung.

Der Präsident eröffnet zuerst die Generaldebatte über die Vorlage, bringt sodann die einzelnen Paragraphen derselben zur Verhandlung und stellt sie zur Debatte und liest schließlich über die einzelnen Vorlagen abstimmen.

Herr Regierungskommissär wird darauf hin,

sein in Österreich infolge der geschichtswissenschaftlichen Lage
die Romanisierung durch einen kaiserlichen Bevollmächtigten
mit dem 1. Jänner 1900 eingeführt werden. Da wir
das östliche Königreich schon in manigfachen
Lageverhältnissen zu Österreich haben, so müssen die
Einführung der Romanisierung als Sonderbefehl,
nicht zeitgemäß. Eine Aufhebung der bisherigen
Verordnung muß in der Tat sein nicht möglich,
da wir einen gesonderten, selbständigen Staat
bilden. Die Romanisierungswörter sollte sich in dem
wesentlichen Punkte von der gesamten Verordnung
für das im übrigen in der Kaiserlichen Verordnung
gesetzt. Das Gesetz, welches die Romanisierung fest-
halten, bilden die Provinz, das vorliegende Gesetz
aber die Provinz das östliche Königreich.

Ob eine Generaldebatte nicht vorzunehmen ist,
entscheidet der Präsident die einzelnen Paragraphen
des Gesetzesunternehmens nicht selbst zur Debatte.

Zu § 9 in dem der Präsident unterbreiten, da man,
wenn es in dieser Fassung Gesetz werden, zur Ober-
verfassung jeder beliebigen Anzahl von Einzelmitgliedern
in Dilemma bei Zustimmungen ausfallen werden könnte.

Hr. Cabinetssat von In der Natur liegt das, wenn die
1. H. H. nicht nur auf die dem Kaiser gegenüber
und durch die. und Einzelmitgliedern aufgesetzt werden.
Auf letztere finden die Bestimmungen das bezügl.
Gesetz einseitig ihrer Annahme bei Zustimmungen
Annahme. Die Einzelmitgliedern seine jeder
Verantwortung und müssen als Folge, bis sie
gesetzlich unsere Natur aufgesetzt werden, bei allen
Zustimmungen unbefristet angenommen werden.

Zu § 10 nach dem die gesetzl. Romanisierungskommission,

Dass zur Ausführung der Obfätze 2 und 3 Tabellen
verfolgt werden, in welchem die Anstaltskassen
des Hofes der Wägen der Proviantverteilung bei
offentlichen Kassen zur Zulassung zugelassen
werden Wägen angeordnet werden, sowie in
den Tabellen die unrichtigen Wägen, welche
nicht zur Zulassung statt genommen sind gefahren
werden dürfen, angeordnet werden.

Der Kreisrat sagt an, ob sollte bei der Landes-
Kasse Tabellen eingeführt werden, in denen die
nicht vollwertigen Geld angeordnet sind abgebildet
werden, und der k. k. Finanzkommissioner fragt
die Befüllung dieses Verzeichnisses zu.

Der k. k. Finanzkommissioner teilt ferner mit,
dass die im Gesetze erwähnte ^{finz.} Anordnung
vom 3. Dezember 1858, da sie nur in ganz reinen
Formen mehr vorhanden sei, diesem Gesetze
den beigefügt werden.

Der Präsident der Landesversammlung in der Angelegenheit
den Fassung hinsichtlich der Obfätze.

II. Die Frage der Erstellung eines neuen leichten-
steinischen Amtsgebäudes.

Der Präsident bringt folgenden Antrag der
Finanzkommission zur Verlesung:

Der Landtag spricht sich zur Befestigung eines
landwirtschaftlichen Amtsgebäudes für den Platz in der
Kaserne der Kaserne und für den Platz des k. k. Oefi-
kaltens, sowie der Wägen, mit dem beabsichtigt
zur finanziellen Fertigstellung des angelegten Gebäudes,
wofür ein mit dem Landtag von einem Oefi-
kaltens unsere Landbesitzer zu wissen. Zugleich
stellt der Landtag an die k. k. Finanzkommission

des Ansehens, die Substanz frey dem Orte zu befrachten.
Zur Bezeichnung der besten freylichen Ansehens
bereilligt der Landesherr einem Probit bis zu 12,000 fl.
mit Landesmitteln."

Es verbleibt über diesem Ort die Debatte.

Obztr. Landesphysikus Dr. Schlegel verweist seinem
des Ortes und sieht einleitend an, er sieht als Obztr.
sich angeflistet, seinem Handgürtel und Pfistling der
Bezeichnung eines Bruchplatzes für ein unbeschädigtes
Ortsgebäude frei zu versetzen, besonders da er mit
des Ortes des von der Simonyt Permissivum verfassung
einem Platzes derselben nicht einverstanden ist.

Es sollte der Platz im Ort einleitend auf jeder
Ortsseite für den geringsten Bruchplatz. In dem Ort,
kann das Permissivum derselben gegen diesen Platz
verfassen ihm nicht verantwortlich. Die dort verbleibende
sich selbstständig und die verantwortliche Bezeichnung
des Gebäudes derselben geringsten Bruchplatz, als die
Landesverwaltung, die Verlesung der Ortschaften und
die Auffüllung des Platzes bei der Ortschaft.

Was die zukünftige Verlesung, so würde er als
Ort als für ganz unentbehrlich verbleiben, wenn die Ortschaft
Landesherr von ihm die Ortschaften nach zum Landes
einem kleinen Bezeichnung zu verbleiben sollten
und für die vier dieser Ortschaften von frey dem 10
Minuten ganz unentbehrlich. Es würde jedoch auf
im Ortsgebäude für den Landesverbleiben und den
Landesherr die Ortschaften verbleiben werden.

Es sollte der in Obztr. verbleibende Platz für die
Ortschaft der Ortschaften Landesverwaltung und
mit es bei einem allseitigen Verbleiben
auf überbleiben werden, verbleiben von Ortschaften

weiterer Aufsicht seinem und dem Grundbesitzer
und Sachverständigen zu laiden sein. Wenn sich heraus
dass noch weitere Schwierigkeiten in Bezug zu finden sind,
von dem jetzt nicht zu erwarten seinem Aufsehen und
dem das Ding an sich selbst und nicht in der Höhe
des Ansehens. Hinsichtlich der Verlesung des Ansehens
gebührend in dem Verhältnisse steht es nicht, dass
sich nicht die Befreiung der in Bezug zu findenden
Verhältnisse und dass die Befreiung der in Bezug zu findenden
die Befreiung des Landes für sich sein werden.

Obwohl immer noch von dem Staat und von dem
seiner Aufsehen dessen, so sollte der Staat sein
angeordnet sein zu wissen und die Ordnung und die
gesetzliche Notwendigkeit befreiten, damit im Falle
meines Unglücks eine große Unterstützung der
meinen und der Freiheit notwendig sein.

Angesichts dieser Gründe und in Rücksicht darauf,
dass ich noch verantwortliche Verhältnisse, als die Befreiung von
Verpflichtungen, spezifizierte Pflichtenverpflichtungen, etc.
zu nennen sein, glaube ich, so sollte man
keine bestimmten Befreiungen ansetzen und
stellt folgenden Antrag:

„Der Staat soll für die in der Befreiung
von bestimmten Befreiungen, bezüglich meines
glückes für mich meine Angelegenheiten mit
dem ab, dass die dazu bestimmten Befreiungen die
Verpflichtungen hervorbringen für die Befreiung
Befreiung vorbehalten.“

Alyst. Ingenieur C. Schädler hat das, ein
das meine mich die Befreiung für den Staat
und das Recht bei der Befreiung. Wenn aber
zum Vergleich mich die Befreiung für die Befreiung

Das Ländchen im Souterrainberg ungeschützt, so würde
es sich unbedingt ergeben, daß ein bedeutendes Acker-
gebiet in dem Hofen nicht bestehn; dem die nötigen
großen Felderungsmittel jedoch der Anbau von Weizen
mancherley Hofen darzubringen.

Was die vom Herrscher beordnete Fruchtbarkeit der Acker-
weide in der Höhe des gegenwärtigen Ackerbauverhältnisses
betrifft, so ist es zu bemerken, daß die Acker-
weide der Gegend, von dem inwärtigen Acker-
material im Vergleich dazu, daß die Fruchtbarkeit
von Ackerweiden, die sich in der Gegend befinden
werden können, nicht zu allen bei dem Ackerbau
betrifft, so wie man es sieht. Der Herrscher
wird sich bemühen, die inwärtigen Ackerweiden
das Gebiet und die Ackerweide im Souterrainberg
fast vollkommen zu sein.

Was den Platz zwischen Dr. Schlegel's und Joseph
Lund betrifft, so ist es zu bemerken, daß die
Ackerweide der Gegend, von dem inwärtigen Acker-
material im Vergleich dazu, daß die Fruchtbarkeit
von Ackerweiden, die sich in der Gegend befinden
werden können, nicht zu allen bei dem Ackerbau
betrifft, so wie man es sieht. Der Herrscher
wird sich bemühen, die inwärtigen Ackerweiden
das Gebiet und die Ackerweide im Souterrainberg
fast vollkommen zu sein.

Gefängnisse unterzubringen werden.

Der Präsident bemerkt, daß die Subscribenten für eine neue Anstalt für die Verurtheilten nicht nur abzugeben sind, da man von der Notwendigkeit eines solchen Anstalt allgemein überzeugt ist. Es müßte aber nur noch die Platz- und Kostenverhältnisse zu berücksichtigen. Die Kosten für die Subscribenten würden nicht über 50 bis 60 Tausend Gulden gehen zu Anfang können, da der Platz davon doch nicht benützt werden muß, und nur 36,000 fl. zu setzen wären.

Die Rheinländer sind die Hauptbeizugsquelle, können jedoch nicht mehr unter dieser Anstalt und da der Platz nicht für lange Zeit und zu dem 1. Oktober eröffnet werden soll, so ist nur dieses Jahr nicht zu berücksichtigen.

Fürstl. Cabinetsrath von In der Mauer thilt mit, daß der Ministerium schon im October von H. Durchlaucht der Kaiser, wegen des Falls der von dem Obersten Hofrath Herrn von Zinzendorf betreffend der Anstalt, eine Untersuchung wurde. Von diesem für vorerwähnten Untersuchung, für die Befestigung des Falls als günstig befunden (werden) und nur die Befestigung des Anstaltstades an einem Orte als notwendig befunden werden. Es ist für die Kaiserliche Anstalt, schlagend für die Subscribenten nicht vorfinden.

Man kann zweierlei Arten finden vorfinden sein, werden nicht irgend eine öffentliche Anstalt empfängt und gleichsam werden kann der Kaiser, keine Anstalt vorfinden. Für eine Anstalt, so ist nicht nur im ganzen Lande keine zu finden, sondern Platz zu finden, als das in der Anstalt, sondern die Anstalt vorfinden.

manuskriptes sagen, Das Land Könn in dem das
Anfang zu Anfang, so sei dies bloß sein über und das
Lid werden sich nach Anweisung und Anweisung der
Körper und nach Anweisung des Landplatzes ganz
und gut gefaltet.

Was die Anweisung der Anweisung ist und
die wichtigsten Punkte der Anweisung sind dem
Könn, sei ihm nicht klar. Für ihn sei vor allem die
klare Antwort auf die Frage wichtig: Was will der
Landtag? Damit man so durchleuchtet sein über
Licht gefaltet Könn.

Abgt. Dr. Schlegel ist der Ansicht, daß man ein
gesetzliches Gebot für die Anweisung machen sollte.
Für die Anweisung des gesetzlich Gebotes und dem
Platz bei der Kirche müßte es eine Anweisung als
Abgeordnete abgeben.

Abgt. Fehr meint, daß man, wenn man etwas
brauchen sollte, etwas Gesetz und mit Recht gefaltet
sollte und sich dem in der Anweisung der Anweisung
für die Anweisung, findet es aber nicht annehmbar,
den Platz zwischen der Kirche und dem Anweisung
in der Anweisung zu geben.

Der Abgt. M. Caselt meint darüber, daß sich
dem dem Anweisung zuletzt angelegten Platz der
Fundamenten nicht so zu Anfang Könn, da dies
schonmal geboten und verboten werden müßte. Die
Anweisung der Anweisung werden aber dies mit Anweisung
Könn, als sich dem gesetzlich Platz. Für die
Anweisung im Landtag Könn die Anweisung
sich Anweisung zu Anfang und die Anweisung werden nicht
und nicht in der Lage, einen verantwortlichen Teil der
Anweisung für die Anweisung.

Abgt. Keck, laßt sich die von ihm mit der Abtheilung
vergeben, ^{die in der Abtheilung} ~~von ihm~~ ^{ausgegebenen} ~~Abtheilung~~ ^{Abtheilung} ~~Abtheilung~~ ^{Abtheilung}
Einsparung des Patriarchats zugesagt. Auf diese Abtheilung
nach dem Plan des Hrn. Dr. Augustin von Gerns von
Neumann zugesagt werden sollte, für die die Abtheilung
des J. Landtags auf mich. Man muss jetzt die Angelegenheit
nicht nur betrachten und überarbeiten, sondern
wenn man diese Angelegenheit, die von der
Kommission vorgeschlagenen Bedingungen des billigsten
für und das von dem jüngsten Patriarchat bezüglich
des Klais durch Aufhebung der Verwaltung und
des Landes nach dem Verlangen besetzen werden.
Wichtig und schwierig für mich die Finanzierung, die
nach dem Kommissionsentwurf, nach dem zu sein,
müßte gut sein werden soll.

Abgt. Carl (Pfeiffer) findet, ^{daß} nach dem vorstehenden
entworfene Entwurf nicht und das von der Kommission
vorgeschlagene Platz nach der jüngsten für.

Der Cabinetrat von In der Natur könnte eine
Anlage, in welcher die die Angelegenheiten untergebracht
würden, nicht möglich, da diese manche Dinge,
Königliche im Gefolge hätte. Es glaubt, das
die Hofes von der Hofe sehr ungenügend ist,
wenn die Hofes auf dem Hofes,
wenn Platz zwischen diese und dem Hofes
geplant und da der Platz zum Teil zur Hofes
für, so würde man ihn nicht so leicht erhalten
können. Deswegen gibt er mich zu bedenken, daß
die Hofes in der Hofes in der Hofes
nicht für Hofes sehr wichtige Punkte, das Hofes,
sich von Hofes erhalten werden.

Einmal wird die Abtheilung abgeschlossen und die

Antrag des Obd. Dr. Schlegel mit allem ^{Stimmen} großen
die ^{Stimmen} des Antragstellers abgelehnt, so wird der
Antrag der Finanzkommission mit allem ^{Stimmen} großen die
Stimmen des Obd. Dr. Schlegel angenommen wird.

Gincung bringt der Präsident der mit dem 1. d. M.,
auf an seine Durchlaucht in dem Landtag
zur Verlesung und dieses wird in der vorerwähnten
Fassung einstimmig angenommen.

II. Antrag der unterwiesischen Gemeindefürsorge
zur Errichtung eines Hospitals für die Finanzkassen in Eschen.

Dieser Antrag sowie die Zusage der k. k.
Regierung, so wie derselben durch den Landtag zur
Errichtung eines Hospitals wird, auf Antrag zur
Verlesung und der Antrag der Finanzkommission
dem Obd. Dr. Schlegel einstimmig angenommen wird
Landbeiträge von 250 fl. zu unterstützen, wird
auf der Agenda einstimmig angenommen.

Wen der Antrag der Regierung wird infolge der
vorherigen Zeit in dieser Sitzung abgelehnt und
dieser Punkt auf die nächste Sitzung verschoben.

Zur Vorbereitung eines von der Regierung
eingeleiteten Beschlusses beantragt der Herr
Präsident, die Finanzkommission durch zwei
Mitglieder zu konstituieren und der k. k. Regierung
sowie der Obd. Landrat der k. k. Regierung
sowie, nach dem Vorlage der Landtag zustimmt.

Gincung beschließt der Präsident die Sitzung.

Vaduz, den 28. Juli 1900.

Gen. v. ...

Vaduz 27. Aug. 1900

Dr. ...
Karl And. Schütz